GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts
in der Rechtssache T-523/24 | Kerry und Kerry Ingredients (UK)/Kommission

Pressemitteilung Nr. 162/26

Luxemburg, den 11. November 2026

Lebensmittelsicherheit: Die Kommission hat die Verlängerung der Zulassung für drei von Kerry vertriebene Raucharomaprodukte zu Recht abgelehnt

Dem Antragsteller, der die Verlängerung einer Zulassung beantragt, obliegt der Nachweis, dass das betreffende Produkt kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt

Die Kerry Inc. und die Kerry Ingredients (UK) Ltd (im Folgenden zusammen: Kerry) vertreiben drei Raucharoma-Primärprodukte[1]. Diese Produkte waren 2013 für einen Zeitraum von zehn Jahren in die Unionsliste zugelassener Raucharoma-Primärprodukte aufgenommen worden. Im Juni 2022 beantragte Kerry die Verlängerung dieser Zulassungen.

Im September 2023 erließ die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wissenschaftliche Gutachten, in denen sie Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität bestimmter Bestandteile dieser Produkte feststellte. Insbesondere stellte sie fest, dass die Expositionsschätzungen für zwei Substanzen, von denen bekannt ist, dass sie nach oraler Verabreichung in vivo genotoxisch wirken, den geltenden Schwellenwert für toxikologische Bedenken überschritten.

Am 31. Juli 2024 lehnte die Europäische Kommission angesichts dieser Gutachten die Verlängerung der drei Zulassungen ab, sah jedoch Übergangsfristen vor. Kerry hat daraufhin beim Gericht der Europäischen Union Klage eingelegt, um die Nichtigerklärung dieser Beschlüsse zu erwirken.

In seinem Urteil weist das Gericht die Klage von Kerry vollumfänglich ab.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass es gemäß den für Raucharomen geltenden Unionsvorschriften **dem Antragsteller obliegt, der eine Zulassung oder deren Verlängerung beantragt, nachzuweisen, dass das betreffende Produkt kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt**. Es obliegt daher weder der EFSA noch der Kommission, nachzuweisen, dass das Produkt schädlich ist, um die Verlängerung ablehnen zu können.

Das Gericht weist anschließend die Rügen gegen die von der EFSA angewandte wissenschaftliche Methode zurück. Die EFSA durfte einen Ansatz verfolgen, der auf den chemisch identifizierten Bestandteilen der Produkte beruhte. Zudem hat sie nicht lediglich eine Gefahr identifiziert: Sie hat die Exposition gegenüber den Inhaltsstoffen, bei denen Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität bestehen, bewertet und festgestellt, dass die geschätzten Konzentrationen den geltenden toxikologischen Schwellenwert überschreiten.

Kerry hat auch vorgetragen, dass die Ablehnung der Verlängerung der Zulassungen eine Rückkehr zum traditionellen Räuchern begünstigen würde, das sie als gesundheitsschädlicher erachtete. Das Gericht stellt fest, dass eine zunehmende Rückkehr zu dieser Technik nicht nachgewiesen ist. Selbst wenn dies eintreten sollte, würde dies nicht bedeuten, dass die Kommission verpflichtet wäre, Produkte zuzulassen, deren Gesundheitsunbedenklichkeit nicht hinreichend nachgewiesen wurde.

Kerry hat der Kommission zudem vorgeworfen, die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen ihrer Beschlüsse nicht berücksichtigt zu haben. Das Gericht stellt jedoch fest, dass die Übergangsfristen es den Unternehmen ermöglichen, Alternativlösungen zu finden und ihre Produktionsverfahren sowie ihre Rezepturen anzupassen. Sie tragen somit den wirtschaftlichen Zwängen Rechnung, ohne gleichwohl eine Anerkennung der Unbedenklichkeit der Produkte darzustellen. Schließlich erläutert Kerry nicht, inwiefern die geltend gemachten wirtschaftlichen oder ökologischen Folgen eine

Verlängerung der Zulassungen trotz der Gesundheitsrisiken rechtfertigen würden.

Abschließend weist das Gericht die Rüge eines Verstoßes gegen das Recht auf Anhörung zurück. Kerry hatte mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme, sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer Besprechung mit den Dienststellen der Kommission. Die Tatsache, dass die von Kerry vorgetragenen Argumente und Alternativlösungen nicht berücksichtigt wurden, bedeutet nicht, dass sie nicht geprüft worden sind.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt darauf ab, Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die gegen das Unionsrecht verstoßen, für nichtig erklären zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten, die europäischen Organe und Einzelpersonen je nach Fall beim Gerichtshof oder beim Gericht eine Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Klage begründet, wird der Rechtsakt für nichtig erklärt. Das betreffende Organ muss eine durch die Nichtigerklärung des Rechtsakts entstandene Rechtslücke schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Raucharoma-Primärprodukte werden durch Kondensation und Reinigung von Holzrauch gewonnen. Sie können direkt in Lebensmitteln verwendet werden oder zur Herstellung von Aromen dienen, die diesen ein Raucharoma verleihen.